

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Both-Peckham

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 0500/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO ; Überarbeitungsbedarf und -stand der Baumschutzsatzung, Begrünungssatzung und der Vorgartensatzung vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Projekts SiKEF "Stadtgrün im Klimawandel" ; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Both-Peckham,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Förderprojekt „Stadtgrün im Klimawandel – Erfurter Stadtgrünkonzept – ein Buga 2021 – Begleitprojekt“ – kurz SiKEF – endete am 30.11.2020 mit Vorlage der Ergebnisbroschüre. Diese ist abrufbar unter www.erfurt.de unter dem Webcode ef128932. Neben den darin enthaltenen Baumartenvorschlägen für Erfurt und den Empfehlungen für die Begrünung von Stadtquartieren mit dem Ziel einer sommerlichen Abkühlung, wurden vielfältige Hinweise zum Planungsrecht und Anreizsystemen für mehr Stadtgrün gegeben, aber auch konkrete Vorschläge für die Überarbeitung der Baumschutzsatzung und der Begrünungssatzung gemacht.

1. Wie weit ist der Überarbeitungsstand der drei genannten Satzungen nach Vorlage der Ergebnisse des Projekts SiKEF "Stadtgrün im Klimawandel"?

Die Überarbeitung der Baumschutzsatzung steht noch aus. Das zuständige Umwelt- und Naturschutzamt hat zunächst die Erarbeitung der Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz geleitet und begleitet. Weiterhin wird an einer Rahmenvereinbarung mit den Stadtwerken gearbeitet, um den Konfliktbereich Leitungen-Baumbestand zu entspannen. Aktuell ist die Personalkapazität für die Überarbeitung der Baumschutzsatzung nicht vorhanden. Weiterhin fehlen Mittel für eine adäquate Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Die Überarbeitung der Begrünungssatzung ist noch in Bearbeitung. Zur Fertigstellung der Neufassung des Satzungstextes für die weitere Diskussion in den Gremien fehlt noch die Endfassung der beauftragten Studie zur Dachbegrünung durch die Planungsbüros. Diese wurde Ende April fertiggestellt, so dass das Ergebnis anschließend in die Satzung eingearbeitet und diese einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden kann. Insoweit kommt es zu Verzögerungen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de

Rathaus

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6

Haltestelle:

Fischmarkt

rungen.

Im Projekt SiKEF wurde die Überarbeitung der Satzung zur Gestaltung von Vorgärten in Gebieten gründerzeitlicher Prägung der Landeshauptstadt Erfurt (Vorgartensatzung) nicht thematisiert, sondern diese wurde als eines der vorhandenen formellen Instrumente, die das Stadtgrün thematisieren, aufgezählt. Die Vorgartensatzung im Zusammenhang mit dem SiKEF zu überarbeiten, ist aus unserer Sicht inhaltlich nicht erforderlich, da die Vorgartensatzung keine Vorgaben zur konkreten Art der Bepflanzung macht, sondern mit einem hohen Begrünungsanteil in Vorgärten den Gebietscharakter in bestimmten (definierten) Gebieten der Landeshauptstadt sicherstellen soll. Die Notwendigkeit, die Satzung zu überarbeiten, ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich und dementsprechend im Moment nicht vorgesehen.

2. Welche Erkenntnisse fließen jeweils in die neuen Satzungen ein?

Im Rahmen der Überarbeitung der Baumschutzsatzung fließen die wesentlichen Inhalte aus SiKEF mit ein. Darüber hinaus werden die aktuelle Rechtsprechung sowie Hinweise der Gerichte, der Kommunalaufsicht und die Erkenntnisse aus dem Vollzug der aktuellen Satzung berücksichtigt. Gleichfalls werden Erkenntnisse aus der Erarbeitung der Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz geprüft sowie aktuelle Satzungen anderer Kommunen in Deutschland verglichen.

Die wesentlichen im SiKEF genannten Inhalte werden in die Begrünungssatzung eingearbeitet. So werden z. B. die Regelungen zur Begrünung von Tiefgaragen und Dachflächen, Fassadenbegrünung, Verhindern von Schottergärten neu aufgenommen. Außerdem sollen die Anforderungen bezüglich der Pflanzqualitäten und Formulierungen im Satzungstext aktualisiert werden.

3. Wie plant die Stadtverwaltung mit den sog. Schottergärten umzugehen?

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Begrünungssatzung wird auch die Thematik der "Schottergärten" aufgegriffen.

Zukünftig sollen großflächig mit Steinen (Kies, Schotter etc.) bedeckte Gartenflächen, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nur in geringer Anzahl vorkommen, nicht gestattet sein. Versiegelungen sollen unzulässig sein, ausgenommen Zuwegungen zu baulichen Anlagen und rückwärtigen Grundstücksteilen sowie zu Mülltonnenstandplätzen und Abstellflächen für Fahrräder. Im Falle einer gastronomischen Nutzung des Erdgeschosses soll eine Befestigung der Vorgartenfläche ausnahmsweise zulässig sein.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass im Rahmen der Begrünungssatzung nur Regelungsmöglichkeiten für konkrete antragspflichtige Bauvorhaben bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein